VERORDNUNGSBLATT
der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin. Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 1,— RM

Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Mnienstr.139—140 Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 100671

1. Jahrgang / Nr. 12 **31. Oktober 1945**

Inhalt

Tag		Seite
	I. Bekanntmachungen der Alliierten	
30.10.1945	Gesetz Nr. 4 des Kontrollrates . . .I.I.I.*	14I
30. 10.1945	Gesetz Nr. 5 des Kontrollrates . . чг.;іг.я	142
	II. Bekanntmachungen des Magistrats	
	Ernährung	
15. 10. 1945	Anordnung betr. Bildung eines Beirates bei der Abteilung für Ernährung .	144
	Wirtschaft	
15. 10.1945	III Verordnung über Auskunftspflicht ,	145
	Finanz- und Steuerwesen	
25.10.1945	Bekanntmachung betr. Gemeindesteuerzahlungen im November 1945	146
27.10. 1945	Bekanntmachung betr. Umsatzsteuervorausauszahlung für Oktober 1945	147

I. Bekanntmachungen der Alliierten

Alliierte Kontrollbehörde, Kontrollrat

Gesetz Nr. 4

Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens

Der Kontrollat beschließt in Übereinstimmung mit seiner Proklamation Nr. 3 an das Deutsche Volk vom 20. Oktober 1945, daß das deutsche Gerichtswesen auf der Grundlage des demokratischen Prinzips, der Gesetzmäßigkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied von Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion umgestaltet werden muß und erläßt folgendes Gesetz:

Artikel I

Die Umgestaltung der deutschen Gerichte soll grundsätzlich in Übereinstimmung^ mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) erfolgen. Folgende Gliederung der ordentlichen Gerichte wird wiederhergestellt: Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte.

Artikel II

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivil- und Strafsachen richtet sich im allgemeinen nach dem Recht, das am 30. Januar 1933 in Kraft war. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird jedoch auf Ansprüche ausgedehnt, deren Gegenstand den Wert von 2000 RM nicht übersteigt. ,

Die Landgerichte sind zuständig für Berufung gegen Entscheidungen der Amtsgerichte.

Die Oberlandesgerichte entscheiden nicht in erster Instanz, sondern sind endgültige Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landgerichte in Zivilsachen,- sie sind,